

Zahl: Va-610.01-2//44
Bregenz, am 11.11.2019

Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Jagdverordnung

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die Novellierung der Jagdverordnung ist erforderlich, um einerseits Anforderungen der jagdwirtschaftlichen Praxis und andererseits verwaltungstechnische Anforderungen im Regelungsbereich der Jagdverordnung umzusetzen.

Im Wesentlichen werden folgende Themenbereiche neu geregelt:

- Berücksichtigung des Tierwohles, insbesondere bei den Ausnahmen (Schusszeitverkürzung), bei der Auflassung bzw. Verlegung von Fütterungen und bei Notzeiten (Wildlenkung mittels KIRRUNG)
- Überführung des bisherigen Wildschaden-Kontrollsystems (WSKS) in ein neues Waldverjüngung-Wildschaden-Kontrollsystem (WWKS)
- Ermöglichung eines Managements von Großraubwild, insbesondere von Wölfen
- Anpassung der Schonvorschriften bzw. deren Ausnahmebestimmungen
- Ermöglichung einer Online-Abschussmeldung
- Klarstellung der Anforderungen für Jagdbetriebe (zur Ausbildung von Jagdschutzorganen)

2. Finanzielle Auswirkungen für Gebietskörperschaften:

Die Änderung der Jagdverordnung bedingt für den Bund, das Land und die Gemeinden voraussichtlich keine zusätzlichen Vollzugskosten.

3. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die der vorliegenden Novellierung entgegenstehen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

- Zu Z. 1: Im Jagdgesetz wurde durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz auch eine Änderung des Wildartenkataloges vorgesehen. Demnach werden dort auch der Goldschakal, der Bär und der Wolf aufgenommen und eine neue Kategorie für „Großraubwild“ geschaffen. Der Wildartenkatalog der Jagdverordnung wird dementsprechend angepasst.
- Zu Z. 2: Die Jagdverordnung erwähnt einige Wildarten und Vogelgruppen nicht, obwohl diese im Wildartenkatalog in § 4 des Jagdgesetzes aufgezählt sind. Dies trifft für die Wacholderdrossel, die Schwäne, die Wildgänse und die Wildenten zu. Zum Zweck der Klarheit werden diese Gruppen im Wildartenkatalog der Jagdverordnung ergänzt.
- Zu Z. 3: Die Forstfachscheule von Waidhofen an der Ybbs wurde nach Traunkirchen verlegt. Nachdem es in Österreich ohnehin nur eine Forstfachscheule für die Ausbildung zum Forstwart/zur Forstwartin gibt, kann die Standortbezeichnung entfallen.
- Zu Z. 4: In absoluten Ausnahmesituationen kann es notwendig sein, dass auch in Wildwintergattern eine Reduktion des Wildes durchgeführt werden muss. Auch aus Rücksichtnahme auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist es unter Umständen erforderlich, dass gegebenenfalls auch männliche Stücke erlegt werden müssen. Durch die Aufnahme des § 21 in die Bestimmung über Ausnahmegenehmigungen (§ 21a) wird ermöglicht, dass in Ausnahmefällen die Behörde unter besonderen Umständen im Wildwintergatter den Abschuss von männlichen Stücken zulassen kann.
- Zu Z. 5: In Wildwintergattern ist nur der Abschuss von Kahlwild und nur durch das Jagdschutzorgan mit Bewilligung oder über Anordnung der Behörde erlaubt. Zur Klarstellung wird normiert, dass diese Voraussetzungen nur während der Wintergatterung gelten. Außerhalb der Gatterungszeit ist das Gebiet des Wildwintergatters gleichwertig zur restlichen Jagdgebietenfläche.
- Zu Z. 6 und 7: Schon bisher konnte die Behörde zum Zwecke der Wildlenkung eine Kírrung anordnen. Künftig kann das Wild bei hohen Schneelagen an eine Futterstelle (Kírrung) gebunden werden, damit es nicht in Tallagen, Ortschaften oder sonstige Orte (z.B. Straßen), an denen es nicht erwünscht ist, vordringt. Die Anordnung von Kírrungen soll restriktiv gehandhabt werden. Jedenfalls sollen unter dem Titel Wildlenkung keine dauerhaften Fütterungen entstehen.
- Zu Z. 8: Jagdgesetzlich ist geregelt, dass der Bereich im Umkreis von 300 m um eine Rotwild-Fütterung während der Fütterungsperiode als Wildruhezone gilt. In solchen Wildruhezonen dürfen Straßen, Wanderwege, Schiabfahrten und Loipen, die für den allgemeinen Gebrauch bestimmt sind, benützt werden, es sei denn,

die Behörde hat zur Gewährleistung einer ungestörten Nahrungsaufnahme des Wildes anderes verfügt.

Mit der Neuregelung in der Jagdverordnung wird festgelegt, dass auch behördliche Verfügungen, die das Benützungsrecht zur Gewährleistung einer ungestörten Nahrungsaufnahme des Wildes einschränken, auf der Zusatztafel (welche zur Hinweistafel anzubringen ist) anzuführen sind. Demnach ist auf der Zusatztafel darauf hinzuweisen, inwieweit Betretungsverbote bzw. Betretungsrechte gemäß § 33 Abs. 4 des Jagdgesetzes gelten.

- Zu Z. 9 und 10: Bislang wurden im § 26 jene Tierarten gelistet, die dem Jagdrecht unterliegen jedoch ganzjährig zu schonen sind. Diese Arten durften deshalb nicht bejagt (d.h. getötet) werden. Die möglichen Ausnahmen bezogen sich in der Regel lediglich auf die Aufhebung der Schonung, sodass eine Bejagung durchgeführt werden konnte. Nunmehr wird der Begriff „Schonung“ weiter gefasst; so gilt hinsichtlich ganzjährig geschonter Arten nicht nur ein Tötungsverbot, sondern sind auch andere Eingriffe mit potentiell negativen Auswirkungen (z.B. Verfolgen, Besondern, Vergrämen) untersagt. Nachdem die Relevanz derartiger Maßnahmen in der Jagdpraxis zunimmt, sind entsprechende Festlegungen notwendig. Das Verbot der Verwahrung der unter das Schutzregime fallenden „Tiere im toten Zustand“ (§ 26 Abs. 2 lit c und Abs. 3 lit. c) bezieht sich auf tote Tierkörper, nicht auf Präparate oder sonstige Schaustücke. Vor allem ist bei solchen Stücken, z.B. solchen aus Verlassenschaften, oftmals nicht mehr bekannt, woher diese ursprünglich stammen.
- Zu Z. 11 und 12: Wie zu § 26 erwähnt, wird der Katalog verbotener Maßnahmen im Hinblick auf ganzjährig geschonte Wildarten erweitert. Nachdem sich Ausnahmegewilligungen damit künftig nicht nur auf das „Töten und Fangen“ beziehen, sondern auch auf Vergrämen, Betäuben, Besondern und sonstige Eingriffe, erfolgt eine entsprechende sprachliche Anpassung. In dieser Hinsicht wird auch § 27a Abs. 4 adaptiert, und zwar durch eine entsprechende Ergänzung der im Ausnahmebescheid aufzunehmenden Angaben. Gerade im Hinblick auf das Großraubwild, insbesondere Wölfe, ist es erforderlich, auch andere Maßnahmen als Bejagung bzw. Tötung treffen zu können. Welche Maßnahmen bei einem bestimmten Wolfsverhalten zu setzen sind, soll in einem Erlass (als Handlungsanleitung) an die Behörden festgelegt werden.
- Zu Z. 13: Diese Neuregelung soll generell festlegen, dass bei den entsprechenden Bewilligungen für Ausnahmen das gelindeste Mittel zu wählen ist. Insbesondere soll bei einem Maßnahmenplan für Großraubwild die Anordnungen so festgelegt werden, dass das gelindeste Mittel zu wählen ist.
- Zu Z. 14: Die Ausnahmebestimmungen sollen nicht nur darauf abzielen, die Schonung von Wildarten einzuschränken, sondern es sollen auch Schusszeitverkürzungen – insbesondere, wenn dies für die Ruhe des betreffenden Wildes oder für andere Wildarten erforderlich ist – ermöglicht werden.

- Zu Z. 15: Im § 38 Abs. 1 Jagdgesetz ist festgelegt, dass die Rotwild-Mindestabschüsse in der entsprechenden Verordnung nach Geschlechtern und Altersklassen aufzuteilen sind. Gemäß § 31 Abs. 2 der derzeitigen Jagdverordnung sind im Rahmen der Abschussplanung die dort genannten Altersklassen zu unterscheiden. Da aus mehreren Gründen bei der Abschussplanung eine Zusammenziehung von Altersklassen – und bei Kälbern auch Geschlechtern – zweckmäßig ist, soll die Rechtsgrundlage dementsprechend angepasst werden. Insbesondere soll (die gängige Praxis) ermöglicht werden, dass im Rahmen der Abschussplanung für Hirsche der Klasse III und Schmalspießer, Tiere und Schmaltiere sowie männliche und weibliche Kälber jeweils eine Mindestabschussquote festgelegt werden kann.
- Zu Z. 16: Derzeit ist ein Informatik-Projekt in Ausarbeitung, welches die Übermittlung der Abschussmeldungen und Abgabe der Abschusslisten auf elektronischem Weg (Internet-Plattform) ermöglichen soll. Mit der Neuregelung im § 32 soll die Rechtsgrundlage dazu geschaffen werden.
- Zu Z. 17: Beim Auflassen oder Verlegen von Futterplätzen müssen künftig auch Tierschutzbelange berücksichtigt werden. Wenn eine Rotwildfütterung betroffen ist, sind auch eine Anhörung der Hegegemeinschaft und die Einholung einer wildökologischen sowie einer veterinärmedizinischen Stellungnahme – insbesondere zur Beurteilung der Auswirkung auf die Tiergesundheit – vorgesehen.
- Zu Z. 18: Wildschäden werden derzeit nach dem Wildschaden-Kontrollsystem (WSKS) festgestellt und beurteilt. Das Ausmaß der Wildschäden ist als primäre Grundlage für die Abschussplanung und Bewirtschaftung des Schalenwildes heranzuziehen. Die Beurteilung der Wildschäden erfolgt bereits derzeit durch die Aufnahme und Auswertung von Vergleichsflächen. Dabei werden eingezäunte Vergleichsflächen mit ungezäunten Vergleichsflächen, die dem Wildverbiss ausgesetzt sind, verglichen.
- Das bisher bestehende WSKS wurde 2017 unter Federführung von Prof. Reimoser, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, evaluiert. Ziel des Projekts war dabei nicht nur die Evaluierung des bestehenden WSKS, sondern auch die Adaptierung zu einem aussagekräftigen Monitoring über den Waldverjüngungszustand und über die Beeinflussung durch das Wild. Darüber hinaus wurde geprüft, wie einer Empfehlung des Rechnungshofes (Bericht 2015/7, Schlussempfehlungen Nr. 13, 14 und 34) nachgekommen werden kann, eine Kompatibilitätsprüfung mit der Österreichischen Waldinventur (ÖWI) und dem Wildeinflussmonitoring (WEM) durchzuführen und Optimierungsvorschläge für ein flächendeckendes Monitoringsystem auszuarbeiten. Ergebnis dieses Projektes ist das neue Waldverjüngung-Wildschaden-Kontrollsystem (WWKS), das derzeit umgesetzt wird und in Zukunft eine wesentliche Grundlage für die Abschussplanung sein soll. Mit der Neuregelung des § 37 wird die Rechtsgrundlage für die

praktische Durchführung des neuen WWKS geschaffen.

Zur fachlichen Begleitung der ordnungsgemäßen Umsetzung des WWKS wurde eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Diese Steuerungsgruppe überprüft insbesondere die Umsetzung des WWKS und sie genehmigt fachspezifische Festlegungen, welche in einem Handbuch zusammengefasst sind. Dieses Handbuch (Instruktionen für Anlage, Erhebung und Auswertung) wird derzeit von der Abteilung Forstwesen im Amt der Landesregierung in Zusammenarbeit mit Prof. Reimoser fertig gestellt. Um einen einheitlichen und transparenten Vollzug des Vergleichsflächenmanagements zu gewährleisten ist geplant, die Bezirkshauptmannschaften (mittels Durchführungserlass) zu ersuchen, dass diese die Waldaufseher und die Jagdschutzorgane anweisen, bei der Umsetzung des WWKS dieses Handbuch anzuwenden.

Zu Abs. 1:

Die Laufzeit ist abhängig von der Waldentwicklung und sollte vor allem in Hochlagen zwölf Jahre (Beobachtungszeitraum) betragen.

Zu Abs. 2:

Insbesondere für Hasen darf die Einzäunung kein Hindernis darstellen, da mit den Vergleichsflächen explizit nur der Schalenwildeinfluss erhoben werden soll. Bei der erstmaligen Errichtung der Vergleichsflächen können bestehende Vergleichsflächen des bisherigen WSKS, welche geeignet sind, in das neue WWKS übernommen werden. Geeignet sind solche Vergleichsflächen aus dem bestehenden System insbesondere dann, wenn sie nicht älter als 6 Jahre sind und die Verjüngung eine Höhe von 70 cm nicht überschritten hat. Gegebenenfalls werden sie dem nächst gelegenen Probepunkt zugeordnet und auf die geforderte Zahl an Vergleichsflächen angerechnet.

Zu Abs. 3:

Systembedingt dürfen Vergleichsflächen, die im Laufe des Beobachtungszeitraumes ausfallen (z.B. durch Zerstörung auf Grund von Naturereignissen), nicht neu angelegt und nicht mehr für die Bewertung herangezogen werden.

Zu Abs. 4:

Die Vergleichsflächen sind auf Basis eines wildregionsspezifischen Rasters anzulegen. Dabei ist geplant, dass dieser Raster dem Jagdverfügungsberechtigtem und dem Jagdnutzungsberechtigtem vom Waldaufseher zur Verfügung gestellt wird. Jeder Rasterschnittpunkt, der in einem Suchkreis-Radius von 200 m Horizontalabstand einen Flächenanteil von mindestens 50 Prozent Hochwald hat und bei dem der Suchkreis-Radius von 200 m vollständig innerhalb der jeweiligen Wildregion gelegen ist, ist ein Probepunkt. Die Zahl der Probepunkte kann mit einem geeigneten systematischen Verfahren, welches im oben erwähnten Handbuch vorgegeben wird, reduziert werden. Die Probepunkte sind im Gelände auf ihre Eignung als Vergleichsfläche zu prüfen. Werden zu wenige geeignete Vergleichsflächen gefunden, sind weitere zufällig ermittelte Probepunkte aus dem Raster zu prüfen, bis die für die jeweilige Wildregion geforderte Zahl an Vergleichsflächen erreicht wird. Vor Ort sind die Probepunkte im 200 m Suchkreis hinsichtlich geeigneter Vergleichsflächen wie folgt zu bewerten:

X ... Es findet sich keine geeignete Vergleichsfläche; es ist eine Begründung anzugeben, weshalb der Standort nicht geeignet ist.

U ... Es findet sich eine geeignete Vergleichsfläche, aber eine Zaunerrichtung ist aufgrund der Standortbedingungen nicht möglich; es ist eine Begründung anzugeben, weshalb die Zaunerrichtung nicht möglich ist.

U/Z ... Es finden sich zwei geeignete Vergleichsflächen, eine Zaunerrichtung ist möglich, wobei U die ungezäunte, markierte Fläche und Z die gezäunte Fläche darstellt.

Die mit „U“ bewerteten Flächen werden gemeinsam mit allen U-Flächen der als U/Z bewerteten Vergleichsflächen erhoben und für ein flächendeckendes Monitoring des Wildeinflusses (Verbissindex) als Frühwarnindikator separat ausgewertet.

Zu Abs. 5:

Auf die Einzäunung der Vergleichsflächen kann verzichtet werden, wenn am betreffenden Standort durch Rotwildmassierung keine Naturverjüngung erwartet werden kann. Dabei sind jedoch beide Flächen (U- und Z-Fläche) mit einem Pflock zu markieren. Es ist auch festzulegen, welche der Flächen die U-Fläche und welche die eventuell später einzuzäunende Z-Fläche ist.

Eine Rotwildmassierung ist vor allem an Fütterungsplätzen und im Einstandsgebiet des Rotwildes gegeben. Falls sich der Sachverhalt für den Entfall der Zaunerrichtung ändert, ist ein solcher nachträglich zu errichten.

Zu Abs. 6:

Falls das Eindringen von Weidevieh auf die Vergleichsflächen mittels Zaun verhindert wird, ist dieser nach der Weidesaison abzulegen. Flächen, auf denen eine Beweidung durch Schafe oder Ziegen stattfindet, sind ungeeignet und werden als X-Flächen gewertet.

Zu Z. 19: Jagdschutzorgane und Waldaufseher haben über die Vergleichsflächen-Erhebungen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (Dienstpflichten) zu berichten. Dabei sollen für den Bericht die von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Vordrucke verwendet werden.

Die einzelnen Kriterien sind wie folgt festgelegt:

Gesamtstammzahl:

Bei der Gesamtstammzahl wird die Anzahl der Stämme (Stammzahl) auf der ungezäunten Vergleichsfläche (U-Fläche) mit der Stammzahl auf der eingezäunten Vergleichsfläche (Z-Fläche) verglichen. Ein Schaden liegt vor, wenn eine vorgeschriebene Mindeststammzahl auf der U-Fläche unterschritten, auf der Z-Fläche jedoch erreicht wird.

Baumartenanzahl:

Für jede Waldgesellschaft (nach dem Handbuch der Vorarlberger Waldgesellschaften) werden bestimmte Baumarten- oder Artengruppen gefordert.

Mischungstyp:

Die drei Mischungstypen sind Laubholz (LH), Laubholz/Nadelholz (LH/NH) und Nadelholz (NH). Die Baumarten sind in diese drei Gruppen zusammengefasst (keine Unterscheidung der einzelnen Arten). Beim jeweiligen Mischungstyp muss ein Mindestanteil der Baumartengruppe vorhanden sein. Beim Mischungstyp NH und in bestimmten Fällen auch beim Typ LH/NH wird zusätzlich der Strauchvolumenindex bewertet.

Schlüsselbaumarten:

Für jeden Waldtyp (nach dem Handbuch der Vorarlberger Waldgesellschaften) sind bestimmte Schlüsselbaumarten, die vorhanden sein müssen, definiert.

Baumhöhenzuwachs:

Werden bestimmte Grenzen beim Höhenzuwachs unterschritten, wird dies als Schaden gewertet. Hierfür wird der jeweils höchste Baum einer Art auf der U-Fläche und auf der Z-Fläche verglichen.

Verbissindex:

Der Verbissindex wird berechnet und zeigt den Einfluss des Schalenwildes auf die Waldverjüngung an. Eine Aussage über Schaden und/oder Nutzen ist mit diesem Indikator nicht möglich. Für jede Baumart gibt es artspezifische Toleranzgrenzen, ab denen ein gewisser Verbissindex problematisch wird. Er dient somit auch als Frühwarnindikator.

Strauchvolumenindex:

Der Strauchvolumenindex wird wie der Verbissindex über eine Formel berechnet. Der Strauchvolumenindex kommt bei Nadelwaldgesellschaften ohne Laubholz-Schlüsselbaumart zur Anwendung. Fehlt in einer NH/LH-Gesellschaft das Laubholz gänzlich (sowohl auf U- als auch auf Z-Fläche), so wird ebenso der Strauchvolumenindex als Prüfkriterium mit herangezogen.

Die Beurteilung der Kriterien:

Die Beurteilung der Kriterien erfolgt – mit Ausnahme des Verbissindex – jeweils durch den Vergleich der ungezäunten Vergleichsfläche (U-Fläche) mit der zugehörigen eingezäunten Vergleichsfläche (Z-Fläche). Da bis auf den Einfluss des Schalenwildes alle anderen Faktoren identisch sind, sind Unterschiede auf den Einfluss des Schalenwildes zurückzuführen. Als Schaden gilt, wenn bei mindestens einem Prüfkriterium der Sollwert schalenwildbedingt nicht erreicht oder eine Toleranzgrenze überschritten wurde. Entsprechend gilt als Nutzen, wenn bei mindestens einem Prüfkriterium der Sollwert bedingt durch den Schalenwildeinfluss erreicht wird oder an einer Schlüsselbaumart ein schalenwildbedingter Höhenmehrzuwachs (mind. 2 bzw. 3 Höhenklassen) durch Verbiss der Konkurrenzvegetation eintritt.

- Zu Z. 20: Die Regelungen zum Einfangen und lebend in Verkehr können an dieser Stelle entfallen, da die entsprechenden Regelungen in den § 26 aufgenommen wurden.
- Zu Z. 21: Verfügt der für die Ausbildung von Jagdschutzorganen zugelassene Jagdbetrieb über keine Rotwildfütterung, so kann die diesbezügliche Ausbildung in einem anderen Jagdgebiet mit Rotwildfütterung ergänzt werden. Mit der Neuregelung im § 38 wird klargestellt, dass das Fütterungsrevier, in welchem die Ausbildung ergänzt wird, über keine Zulassung zu einem Jagdbetrieb gemäß § 52 Abs. 3 Jagdgesetz verfügen muss.
- Zu Z. 22: Die Ausbildungsjahre sind unter Anleitung eines durch mindestens fünf Jahre im Jagdschutzdienst vollbeschäftigten Jagdschutzorganes abzuleisten. Für die Ableistung der Ausbildungsjahre unter Anleitung eines nebenberuflichen Jagd-

schutzorganes ist überdies die Zustimmung der Behörde erforderlich.
Als Bestätigung ist in Zukunft ausreichend, wenn das ausbildende Jagdschutzorgan über die Ableistung der Ausbildungsjahre ein schriftliches Zeugnis ausstellt. Damit wird auch klargestellt, dass auch Jagdnutzungsberechtigte in einem für die Ausbildung von Jagdschutzorganen zugelassenen Jagdbetrieb ausgebildet werden können.

Zu Z. 23: Derzeit werden in der Abschussmeldekarte, in der Abschussliste und im Tagebuch des Kontrollorganes Abschüsse, welche in einer Freihaltung getätigt wurden, als solche vermerkt. Jeweils durch die Angabe „Abschuss in der Freihaltung: ja/nein“. Künftig soll der Abschussgrund detaillierter angeführt werden. Dabei soll zwischen regulärem Abschuss, Abschuss in der Freihaltung, Abschuss auf Grund eines Abschussauftrages, Abschuss während Schonzeitaufhebung und Hegeabschuss differenziert werden. Die entsprechenden Formulare (Anlagen 4 und 5) sind daher anzupassen. Beim Tagebuch des Kontrollorganes (Anlage 6) wird jedoch gänzlich auf die Spalte „Abschuss in der Freihaltung: ja/nein“ verzichtet, da diese Information an dieser Stelle keinen Mehrwert darstellt. Außerdem werden die Vorlagen für die Zeugnisse für die erfolgreich abgelegte Jagdprüfung (Anlage 2) und Jagdschutzprüfung (Anlage 7) dem Corporate Design des Landes Vorarlberg angepasst.